

Anlage 3

Mitzeichnung BV "Finanzielle Erleichterungen für Erbbaurechtsnehmer im Zuge von Corona"

[REDACTED]
Mi 24.06.2020 13:27
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

zu der Beschlussvorlage für die VV am 22.07.2020 nimmt die Stadtkämmerei-Stadtkasse wie folgt Stellung. Die Stellungnahme ist mit dem Büro der Referatsleitung abgestimmt:

Für die Stundung von Erbbauzinsen, die der Stadtkasse zur Erhebung und/oder Vollstreckung übertragen sind, ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Dienstanweisung Forderungen (DA-FO) die Stadtkämmerei-Stadtkasse zuständig. **Betroffene Erbbauberechtigte können bei der Stadtkasse einen entsprechenden Stundungsantrag stellen.**

Wenn die Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten auf Grund der Corona-Pandemie geltend machen, prüft die Stadtkasse entsprechende Anträge analog zu Steuerstundungen nach Maßgabe des BMF-Schreibens IV A 3 - S 0336/19 /10007 :002 und zu den "Empfehlungen des Dt. Städtetages vom 07.04.2020 zur Stundung sonstiger grundstücksbezogener Abgaben/Mieten/Pachten" darauf hin, ob eine **nachweisliche, unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Antragstellers durch Corona** vorliegt und gewährt bejahendenfalls zinslose Stundungen bis zum 31.12.2020.

Sofern **nach dem 31.12.2020** die Stundungsvoraussetzungen nach § 222 AO für eine Stundung aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin gegeben sind, wird die Stadtkasse Forderungen auch als Anschluss-Stundungen im erforderlichen Umfang **weiter stunden**, allerdings dann (soweit derzeit absehbar) **nach den vor der Corona-Pandemie geltenden gesetzlichen Vorgaben**, insbesondere **gegen Stundungszinsen** nach Maßgabe des § 234 AO und **erst nach einer umfassenden Prüfung der individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse**. Evtl. länger anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Erbbauberechtigten kann damit aber jedenfalls wirksam begegnet werden.

Bei der unter Ziff. 5.3 der Vorlage geschilderten befristeten Verschiebung von in 2020 anstehenden Erbbauzinserhöhungen in das Jahr 2021 ist aus Sicht der Stadtkämmerei zu beachten, dass von den in Erbbauverträgen vereinbarten Erbbauzinsanpassungen, vor allem soweit sie vertraglich an die Entwicklung von Verbraucherpreis- oder sonstige Indizes gekoppelt sind, nicht ohne weiteres abgewichen kann, da auch dies Einnahmenverluste für die Landeshauptstadt München bedeuten könnte. Die Ausführungen in der BV verstehen wir so, dass beabsichtigt ist, die in 2020 vermiedene und stattdessen in 2021 nachgeholte Erbbauzinsanpassung dann mit einem entsprechend höheren Zinssatz vorzunehmen und somit die in 2020 entgangenen Mehreinnahmen später insgesamt nachzuholen.

Wir bitten, diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage aufzunehmen und erklären insoweit die Mitzeichnung für die Stadtkämmerei.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--
Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Stadtkasse
SKA 3.2 Kommunale Forderungen

[REDACTED]
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
mailto: [REDACTED]

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München - siehe:
<http://www.muenchen.de/ekomm>